

Sollte ihnen der Beweis hiefür nicht gelingen, würde also die bei der Heilung in der Wurzel nach der Behauptung der Parteien zu Unrecht aufgestellte Vermutung hinreichenden Ehewillens weiterhin aufrechterhalten werden, dann besteht noch eine andere Möglichkeit: sie können nachweisen, daß sie den bei der standesamtlichen Trauung erklärten Ehewillen später, vor der Heilung in der Wurzel, widerrufen haben. Die Kirche stellt in can. 1093 die Vermutung auf, daß der einmal erklärte Ehewille fortdauere. Auch dies ist nur eine Vermutung, gegen welche der Beweis erbracht werden kann. Der Widerruf des einmal erklärten Ehewillens ist, wenn er je rechtswirksam geworden ist, freilich in Anbetracht der Unauflöslichkeit der Ehe bedeutungslos. Von großer Bedeutung kann aber dieser Widerruf in jenen Fällen sein, in welchen sehr wohl hinreichender Ehewille erklärt wurde, aber wegen eines Ehehindernisses oder wegen Mißachtung der kirchlichen Formvorschriften rechtsunwirksam geblieben ist. Ist ein solcher Widerruf geschehen, dann ist eine Heilung in der Wurzel völlig ausgeschlossen, weil die naturrechtlichen Voraussetzungen für die Ehe fehlen. So kann bei verneinender Beantwortung der ersten Frage nach der Abgabe unzureichenden Ehewillens immer noch bewiesen werden, daß der Ehewille widerrufen wurde. Solcher Widerruf liegt ohne Zweifel in dem Entschluß, sich scheiden zu lassen, wenn sich das Zusammenleben nicht glücklich gestalten sollte.

Abschließend darf festgestellt werden, daß bei der Heilung in der Wurzel stets größte Vorsicht am Platze ist. Es ist immer eine gewissenhafte Untersuchung darüber notwendig, warum ein Teil die forment sprechende Ehewillenserklärung verweigert hat, ob bei der standesamtlichen Eheschließung wirklich hinreichender Ehewille erklärt worden ist, ob die Zivilehegatten später niemals an Scheidung gedacht haben und ob nach menschlichem Er messen die Ehe in Zukunft aufrechterhalten werden wird.

Salzburg.

Dr. Carl Holböck.

Dispens vom Eheaufgebot. Nach can. 1028, § 1, kann der Ortsordinarius kraft ordentlicher, stellvertretender Gewalt von der Eheaufgebotsvorschrift dispensieren und diese Vollmacht auch an andere delegieren. Da in solchen Fällen die Dispens von einem dem Apostolischen Stuhle Untergebenen erteilt wird, ist nicht nur zur Erlaubtheit, sondern auch zur Gültigkeit ein recht mäßiger Grund (causa legitima) erforderlich. Welches solche Gründe sind, sagt der Kodex an dieser Stelle nicht. In can. 84 wird für die Dispens von einem kirchlichen Gesetz ein gerechter, vernünftiger und der Wich-

tigkeit der Sache entsprechender, schwerwiegender Grund verlangt. Dieser kann entweder in der Schwierigkeit, das Gesetz zu beobachten, bestehen oder darin, daß die Beobachtung des Gesetzes die Erreichung eines größeren Gutes hindert. Das Urteil darüber steht dem klugen und gewissenhaften Ermessen dessen zu, der die Dispens erteilt. Wenn dieser aber die Dispensvollmacht von einem anderen erhalten hat, so muß er sich auch an die von letzterem aufgestellten Normen bezüglich der Wichtigkeit des Gesetzes und der Bedeutung des Dispensgrundes halten (vgl. *Jone*, Erklärung zu can. 84).

Da die Dispensation von der Aufgebotsvorschrift durch den Bischof (bzw. Dechant) kraft stellvertretender Gewalt erfolgt (zur Dispensation von allgemeinen Kirchengesetzen ist in erster Linie der Apostolische Stuhl zuständig), so ist für die Bestimmung der Wichtigkeit des Dispensgrundes die Praxis der Kurie, bzw. die Ansicht der von ihr anerkannten kanonistischen Autoren maßgebend. Nach *D'Annibale* (*Summulae theologiae moralis*, p. III, § 453, not. 7) darf von einem Aufgebot nur ex iusta, von zweien ex gravi und von dreien ex urgentissima causa dispensiert werden. Das *Tridentinum* (Sess. 24, c. 1 de ref. matr.) überläßt es dem klugen Urteil des Ordinarius, von seiner Dispensvollmacht Gebrauch zu machen. Wenn der Ordinarius (bzw. der ihm berichtende Pfarrer) moralisch sicher ist, daß kein Ehehindernis vorhanden ist, so genügt für die Dispensgewährung der bloße Wunsch der Brautleute. Wenn aber der Verdacht besteht, daß ein Hindernis vorhanden sein könnte, dann darf nicht dispensiert werden. Wenn hingegen kein Verdacht eines Hindernisses besteht, aber auch keine Sicherheit für das Fehlen eines solchen, so muß für die Dispensgewährung ein rechtmäßiger Grund vorhanden sein. Als solcher erscheint nach der Ansicht der Kanonisten jeder dem Bischof gerecht dünkende geistige oder zeitliche Nutzen oder Schaden, der aus der Gewährung oder Verweigerung der Dispens entstehen kann. Ist dieser Nutzen oder Schaden beträchtlicher, dann ist der Ordinarius ex iustitia verpflichtet, die Befreiung zu gewähren, und zwar sub gravi. Wenn aber der Nutzen (bzw. Schaden) nur geringfügig ist, dann kann der Ordinarius dispensieren (vgl. *Gasparri*, *Tract. de matr.*, Nr. 179 s.).

Graz.

Univ.-Prof. Dr. Josef Trummer.